

# Das allgemeine Priestertum und die kirchliche Autorität bei Luther

von Ivar Asheim

1. Der Gedanke eines allgemeinen Priestertums der Gläubigen ist nicht nur als ein Hauptgedanke der Reformation zu bezeichnen, mit ihm verband sich vielmehr in der Reformation in einer ganz besonderen Weise die praktische Möglichkeit einer Reformation überhaupt. Sehr deutlich wird dies in Luthers bekannter Flugschrift "An den christlichen Adel" (1520), die für unser Thema eine Hauptquelle darstellt. In dieser Schrift begründet Luther geradezu die Möglichkeit einer Reformation in dem allgemeinen Priestertum. Das erste und grösste Hindernis, das Reformen im Wege stand, sah Luther darin, dass sich die Geistlichkeit gegen jede Reform versperrte. Ein fast unüberwindbares Hindernis wurde diese Haltung durch die allgemein verbreitete These, Reformen durchzuführen sei alleiniges Recht des geistlichen Standes. Dagegen gab es schliesslich nur *eine* Waffe und zu dieser Waffe greift Luther dann in seiner Flugschrift, um in diese äusserste "Mauer der Romanisten", wie er sich ausdrückt, eine Bresche zu schlagen: "alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes"; kein Christ ist daher von der Teilnahme an einer Reformation ausgeschlossen; vielmehr ist es die *Pflicht* jedes Christen, die Initiative zu ergreifen, wo eine "Besserung" notwendig ist.<sup>1)</sup> Praktisch wird hiermit die Lehre vom allgemeinen Priestertum zur Basis der Reformation gemacht, ein historischer Sachverhalt, der dieser Lehre gerade in unserer Zeit, wo der Reformationsgedanke die Christenheit wieder zu erfassen scheint, neue Aktualität verleiht. Vielleicht wäre heute wie damals die Vorbedingung einer wirklich an die Wurzel gehenden Reformation, dass diese als Verantwortung und Aufgabe des *ganzen* Volkes Gottes<sup>2)</sup> gesehen würde, und dass Laien und Geistliche in neuer Weise lernen würden, gemeinsam um die Erneuerung zu ringen.

2. Wenn man sich — mit dieser geschichtlichen Bedeutung der Lehre vom allgemeinen Priestertum frisch im Gedächtnis — an ein näheres Studium unseres Themas heranbegibt, muss man auf einige Überraschungen gefasst sein. Die erste betrifft die lutherischen Bekenntnisschriften. Die Vorstellung eines allgemeinen Priestertums der Gläubigen kommt in den Bekenntnisschriften so gut wie nicht vor. Wenn ich recht sehe, ist sie nur ein einziges Mal ausdrücklich genannt. Und diese eine Stelle findet sich nun

---

1) Cl. 1, 366 ff.

2) vgl. Cl. 1, 368, 15 ff. 30 ff.

ausgerechnet im Tractus de potestate papa<sup>3)</sup>, also in einer von Melanchthon verfassten Schrift — eine zweite Überraschung, wenn man sich erinnert, dass diese Vorstellung in der Theologie Melanchthons eine weit geringere Rolle spielt als bei Luther, ja dass Melanchthon sich gelegentlich über sie recht abschätzig äussern kann: die Lehre vom allgemeinen Priestertum gehöre zu den „gehässigen und unnötigen Artikeln, davon man in den Schulen zu diskutieren pflegt“.<sup>4)</sup> Untersucht man nun diese eine Stelle etwas genauer, so muss man dazu sagen, dass sie (und mit ihr also die Bekenntnisschriften überhaupt, da sie ja die einzige Stelle in den Bekenntnisschriften darstellt) nur noch einen sehr reduzierten berührt wird, durchgehend nur sehr wenig von dem mit der Lehre hat, wiedergibt. In diesem Fall erklärt sich dies jedoch vom Textzusammenhang her, in dem ganz spezifische und klar abgegrenzte Themen wie Pfarrerwahl und Ordination zur Diskussion stehen. Unsere Lehre hat Aspekte, die in einem solchen Kontext nicht zum Vorschein kommen können. Wesentlicher im Rahmen unserer Überlegungen ist daher die Beobachtung, dass dort, wo in den Bekenntnisschriften das Verhältnis von Prediger und Gemeinde berührt wird, durchgehend nur sehr wenig von dem mit der Lehre vom allgemeinen Priestertum verbundenen reichen Vorstellungskomplex sichtbar wird.<sup>5)</sup> Wenn man die Texte isoliert und abgesehen von ihrem geschichtlichen Hintergrund in der viel reicheren Reformationstheologie liest, wird man sagen müssen es ist eher das Bild einer typischen „Obrigkeitskirche“ als das Bild einer Kirche des allgemeinen Priestertums, welches einem hier entgegentritt. So begegnet uns z. B. in CA 28 das reformatorische ministerium verbi in der Gestalt der „geistlichen Obrigkeit“, wobei es für den Laien, genauso wie in seinem Verhältnis zu der weltlichen Obrigkeit, um die Alternative Gehorsam — Gehorsamsverweigerung geht.<sup>6)</sup> Mehr als das, was mit diesen beiden Stichworten angedeutet ist, scheint man hier nicht über das Verhältnis von Prediger und Gemeinde auszusagen zu haben. — Nun wird selbstverständlich jeder, der sich der Situationsgebundenheit der Aussagen der Bekenntnisschriften bewusst ist und sich um eine historisch korrekte Interpretation bemüht, dieses Bild von dem historischen Kontext her mit eventuellen im Wortlaut des Textes fehlenden, jedoch stillschweigend vorausgesetzten Zügen ergänzen. So ist es in der Forschung üblich, zu sagen, die Lehre vom allgemeinen

3) Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche, Göttingen 1952<sup>2</sup>, S. 491 (Tractatus 69)

4) CR II, S. 183. Zit. nach *H. Storck*, Das Allgemeine Priestertum bei Luther, Th. Ex. heute, N.F. 37, München 1953, S. 3. Vgl. ferner *H. Lieberg*, Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon, Göttingen 1962, S. 259 f., und *H. Fagerberg*, Die Theologie der luth. Bekenntnisschriften von 1529 bis 1537, Göttingen 1965, S. 260 f.

5) Zur Kritik der Bekenntnisschriften an diesem Punkt vgl. *R. Prenter*, Kirchens embede, Aarhus og København 1965, S. 123; *E. Schlöcker*, Theologie der luth. Bekenntnisschriften, München 1948<sup>3</sup>, S. 336; *E. Sommerlath*, Amt und allgemeines Priestertum, Schriften des Theol. Konvents Augsburgischen Bekenntnisses, 5, Berlin 1953, S. 40.

6) Siehe Bekenntnisschriften S. 123 f.

Priestertum sei, ohne *expressis verbis* genannt zu sein, in den Bekenntnisschriften doch überall *implicite* enthalten.<sup>7)</sup> Dies mag zweifelsohne zutreffen. Trotzdem fragt man sich jedoch, was wohl das relative Schweigen der Bekenntnisschriften zu diesem Thema bedeutet. Und vor allem fragt man sich, welche geschichtlichen Auswirkungen dieses Schweigen in dem Gestaltwerden lutherischen Kirchentums gehabt haben mag. Hier ist nicht nur an die bekannten, schon früh nach dem Bruch mit Rom auftauchenden Anzeichen einer beginnenden neuen Klerikalisierung auf reformatorischem Boden zu erinnern.<sup>8)</sup> Vielmehr fragt man nach den Faktoren, die insgesamt den allgemeinen Umgangsstil zwischen Pfarrer und Gemeinde in den Kirchen der Reformation<sup>9)</sup> auch dort geprägt hat, wo man von direkter Klerikalisierung nicht reden kann. Selbstverständlich Vorausgesetztes, aber nicht ausdrücklich Ausgesprochenes geht der Nachwelt leicht verloren. Dies könnte auch im Blick auf wichtige Elemente des mit der Lehre vom allgemeinen Priestertum bei Luther verbundenen und im lutherischen Bekenntnis vorausgesetzten Gedankenkomplexes der Fall sein. Wenn es so wäre, dann bestünden gute Gründe, gerade nach diesen Elementen heute zu fragen und sie neu zu akzentuieren, um hierdurch womöglich etwas von der Frische und von der Dynamik des kirchlich-gesellschaftlichen Durchbruchs der Reformation zurückzugewinnen.

3. Welche Elemente sind nun aber in Luthers Lehre vom allgemeinen Priestertum enthalten? Nach einer klar abgegrenzten Systematik und einer nach der Ausarbeitung dieser Lehre ein für allemal feststehenden Begrifflichkeit darf man bei Luther nicht suchen. Die Situationsgebundenheit seiner theologischen Äusserungen lässt aus unserem Fragenkomplex bald dieses, bald jenes Moment hervortreten, und die bekannte Formulierungskunst des Reformators vermag es, immer neue Facetten sichtbar werden zu lassen. Wenn man versucht, alles in *einem* kurzen Satz zusammenzufassen, dann wird man mit Hans Storck, dem wir immer noch die umfassendste Darstellung unserer Thematik verdanken, sagen: die Funktionen des allgemeinen Priestertums decken sich bei Luther im Umkreis mit denjenigen des geistlichen Amtes.<sup>10)</sup> Eine Funktionsverteilung zwischen Amt und allgemeinem Priestertum liegt bei Luther nicht vor. Der Versuch, die betreffenden Texte so zu interpretieren, lässt sich nicht durchführen. Sehr deutlich wird die beispielsweise in der Schrift "De institutis ministris ecclesiae" (1523), wo Luther sieben Ämter aufzählt, die allen Christen gemeinsam sind: *verbi ministerium, baptisare, consecrare aut*

---

7) Siehe z. B. R. Prenter, o. a. O. S. 42

8) Vgl. hierzu W. Elert, Morphologie des Luthertums, Bd. 1, München 1952, S. 311 ff.

9) Vgl. was R. Seeberg, Lehrbuch der Dogmengeschichte, Bd. IV 2, Darmstadt 1959 (Lizenzausgabe), S. 456-462 über die aristokratische Verfasstheit sagt, welche die lutherischen Kirchen unter dem Einfluss der melanchthonschen Theologie erhielten.

10) o. a. O. S. 41

ministrare sacrum panem et vinum, ligare et solvere peccata, sacrificare, orare pro aliis, iudicare et decernere de dogmatibus.<sup>11)</sup> Luther sagt auch ausdrücklich, dass "wo ein Christ den Glauben hat, so mag er absolvieren, predigen und *alle andere ding thun* die einem Prediger zustehen."<sup>12)</sup> Verkündigung, Sakramentsverwaltung, Fürbitte, Beichtthören — alle diese für uns so typisch "pfarramtlichen" Funktionen gehören bei Luther ebenso selbstverständlich mit zum Inhalt des *allgemeinen* Priestertums wie zum Inhalt des *besonderen* Amtes und stellen wesentliche Elemente unseres Sachkomplexes dar. Beachtenswert ist, dass der Reformator zu diesen "Funktionen" auch das *Leiden* hinzuzählt, als diejenige Form priesterlichen Opfern, für welches auf evangelischem Boden noch Platz ist. Er kann in dieser Beziehung eine einfache Gleichung vornehmen: "Wenn wir auch Priester sind, sollen wir auch opfern, *nämlich leiden*".<sup>13)</sup> Eine charakteristische Zusammenfassung des haben wir z. B. in einem kurzen Satz aus einer Auslegung des 1. Petrusbriefes (1523). Hier heisst es, alle Christen haben "Macht und Befehl... , dass sie predigen und vor Gott treten, einer für den anderen bitte und sich selbst Gott opfere".<sup>14)</sup> Das Vor-Gott-Treten, der Zugang zu Gott in Jesu Christi Namen und ohne geistliche Vermittlung, dieser konsequente Bruch mit jedem hierarchischen Prinzip also, ist zweifellos eines der wesentlichsten Elemente des allgemeinen Priestertums bei Luther. Man beachte jedoch den besonderen Rahmen, in den hinein dieses Element bei ihm — etwa in dem soeben zitierten Text — hineingehört und der eine allgemein-protestantische Deutung in Richtung einer blossen "religiösen Befreiung des Individuums" ausschliesst. Das Vor-Gott-Treten ist hier unlöslich mit der Aufgabe, "für den anderen" zu beten verbunden. Es erscheint in einem fast liturgisch klingenden Kontext, wobei der Dienst für andere im Mittelpunkt steht. Wie Paul Althaus treffend bemerkt: Priester ist man nach Luther immer für andere.<sup>15)</sup> Dieser Dienstcharakter des allgemeinen Priestertums wird auch dort sichtbar, wo Luther — wie so oft — den Verkündigungsauftrag als das für das allgemeine Priestertum Wesentlichste kennzeichnet. Beispielsweise heisst es in der für unser Thema so zentralen Schrift "Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Macht und Recht habe, alle Lehre zu urteilen" (1523), dass alle Christen, weil sie Gottes Wort haben und "von Gott gesalbt sind", "so *sind sie auch schuldig*, das selb zu bekennen, leren und ausbreytten..."<sup>16)</sup> Oder aber anderswo noch deutlicher: Die erste Aufgabe eines Priesters ist, dass er das Wort verkündige, "also sehen wyr, dass das erst und furnehmist ampt sey so wyr Christen thun sollen, das man verkundige die thugent Gottis."<sup>17)</sup>

11) WA 12, 180, 1-4

12) WA 10, 3, 395 (Predigt 1522)

13) WA 49, 714, 38 (Predigt 1545). Vgl. H. Storck, o. a. O. S. 18

14) WA 12, 308. Vgl. auch WA 15, 720 (Predigt 1524) und WA 10, 3, 395 (Predigt 1522)

15) Die Theologie Martin Luthers, Gütersloh 1963<sup>2</sup>, S. 271

16) WA 11, 412, 5-7 (Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen... 1523)

17) WA 12, 318 f. (Auslegung des 1. Petrusbriefes 1523)

Wenn man solche Texte betrachtet, muss einem auffallen, wie stark doch in ihnen allen das *aktive* Moment hervortritt. Man würde unmöglich diesen Texten gerecht werden, würde man im allgemeinen Priestertum eine mehr oder weniger passive Qualifikation oder aber ein Recht sehen, das je nach den Umständen in Anspruch oder nicht in Anspruch genommen werden kann. In diese Richtung hat man in lutherischen Arbeiten zur Theologie des Amtes bekanntlich bisweilen tandiert, indem man sich etwa das Verhältnis von Amt und allgemeinem Priestertum mit Hilfe von Distinktionen wie denjenigen zwischen "Fähigkeit" und "Würde" einerseits, "Vollmacht" und "Auftrag" anderseits zurechtzulegen versuchte.<sup>18)</sup> Allerdings geht die gelegentlich vertretene These, dass das allgemeine Priestertum bei Luther "Amtscharakter" habe,<sup>19)</sup> zu weit und entspricht weder Luthers Terminologie noch dem Sachverhalt. Es liegt bei ihm zwischen Amt und allgemeinem Priestertum eine echte Polarität vor, die damit gegeben ist, dass zum Amt eine besondere, äusserliche Berufung gehört: "Es ist war, alle Christen sind priester, aber nicht alle Pfarrer. Denn über das, das er Christen und priester ist, mus er auch ein Ampt und ein befohlen Kirchspiel haben. Der beruff und befehl macht Pfarher und Prediger".<sup>20)</sup> Diejenigen neuen Untersuchungen, die behaupten, Luther habe immer eine besondere, göttliche Einsetzung des Amtes gelehrt,<sup>21)</sup> dürften insofern recht haben, als Luther schon von Anfang an eine solche Einsetzung wenigstens stillschweigend vorausgesetzt hat, obwohl er sie erst seit dem Streit mit den Schwärmern betont und sich zu dieser Frage überhaupt ausführlicher und klar ausgesprochen hat.<sup>22)</sup> Aber mit der Hervorhebung der Notwendigkeit eines besonderen Amtes des Wortes und auch mit dessen Verankerung in einer göttlichen Einsetzung dürfte bei Luther das allgemeine Priestertum (und zwar auch nicht im Bezug auf die öffentliche Verkündigung!) keineswegs zu einer "grundsätzlichen Fähigkeit" reduziert sein. "Inhaber" des allgemeinen Priestertums zu sein, umfasst auch in dieser Hinsicht mehr als blosser Wählbarkeit für das Amt. Man kann das nicht bestreiten, wenn man wirklich auf den Grundton in Luthers Aussagen hört: Alle Christen haben "Macht und Befehl und *müssen thun*", heisst es z. B., "dass sie predigen und vor Gott treten..."<sup>23)</sup>. Haben die Christen Gottes

- 
- 18) Vgl. beispielsweise *W. Brunotte*, Das geistliche Amt bei Luther, Berlin 1959, S. 143 und 156
- 19) So *J. W. F. Höfling*, vgl. hierzu *W. Brunotte*, o. a. O. S. 145. Luther kann jedoch (was allerdings nicht ganz dasselbe ist) von einer in der Kirche zwischen dem Laien und der Geistlichkeit bestehenden "Gemeinschaft des Amtes" in der Kirche reden, siehe *WA* 8, 459, 21 ff. (Vom Missbrauch der Messe 1521)
- 20) *WA* 31, 1, 211, 17-20 (82. Psalm 1530). Vgl. *WA* 8, 250, 31-35 (Eyn widderspruch 1521)
- 21) Vgl. beispielsweise die oben angeführten Arbeiten von *W. Brunotte* und *H. Lieberg*
- 22) Siehe die Hinweise bei *W. Elert*, o. a. O. S. 299-301. Die Belege, die *W. Brunotte*, o. a. O. S. 118 ff. für die Frühzeit bringt, sind zwar für seine These überzeugend, zeigen jedoch auch, wie wenig die Einsetzung des Amtes in der Anfangszeit für Luther von Interesse war.
- 23) *WA* 12, 308, 4 (Auslegung vom 1. Petrusbrief 1523)

Wort und sind sie von ihm gesalbt, hörten wir vorhin, "so *sind sie auch schuldig*, das selb zu bekennen, leren und ausbreythen... "24). Es handelt sich ganz eindeutig nicht bloss um eine Fähigkeit, ein Können, sondern um eine Schuldigkeit, ein *Müssen*. Und dann um ein *evangelisches* Müssen, um einen mit dem neuen Leben gegebenen, unwiderstehlichen inneren Drang. Denn ein Mensch, der von Gott so reich beschenkt worden ist, dass er den Glauben empfangen hat, "ein solcher Mensch *kann nicht schweigen*," sagt Luther, "er muss den andern verkündigen und sagen, wie es ihm gangen ist, und bricht also heraus ins Evangelium".25) Wo der "rechtschaffene Glaube" ist, "da lässt der Geist dich nicht ruhen. Du brichst heraus, wirst ein Priester und lehrest ander Leute auch".26)

In Lutherinterpretationen, wo die gewaltige Dynamik solcher Texte nur gleichsam hinter einem Gitter von Abschirmungen, Abgrenzungen und Vorbehalten sichtbar ist, dürfte irgenwo eine Entgleisung vor sich gegangen sein, die ein unbefangenes Textlesen verhindert hat. Das allgemeine Priestertum der Gläubigen scheint mit bei Luther, obschon keinen Amtscharakter, so doch ganz eindeutig einen *Auftragscharakter* zu haben. Wer Priester vor Gott ist, hat — und zwar in einem ganz allgemeinen und umfassenden Sinn — einen Verkündigungsauftrag. Zu dieser Feststellung zwingen Wortlaut und Grundton der Texte. Wenn man dies feststellt, muss man aber zusehen, dass man es im gleichem Augenblick nicht wieder zurücknimmt, wie es allzu oft geschieht. Es wäre eine Verkürzung der Ideen Luthers, wenn man sofort wieder eine Abgrenzung hinzufügen würde, wie etwa diejenige auf "den privaten Bereich".27) Mit dem Schema "öffentlich" — "privat" wird man den Texten ebensowenig gerecht wie mit dem Schema "Fähigkeit" — "Vollmacht" oder auch mit einer Aufteilung in verschiedene Funktionsgruppen, welche auf das Amt bzw. das allgemeine Priestertum zu verteilen wären. Es gibt nämlich auch Texte, wo ausdrücklich "*öffentliche Verkündigung*" mit dem allgemeinen Priestertum verbunden wird. Ein Beispiel findet sich in Luthers Auslegung des 1. Petrusbriefes und dann ausgerechnet dort, wo Luther den locus classicus unseres Lehrartikels, 1. Petr. 2,9, behandelt. In einem Textzusammenhang, der eindeutig vom allgemeinen Priestertum spricht, heisst es hier, dass er für uns "das furnemlichst werck" sein soll, das yhr solchs *öffentlich verkündigt* und yderman ruffet zu dem licht, dazzu yhr beruffen seit".28) Wie wäre es auch denkbar, dass Luther das "Herausbrechen des Neuen Menschen", von dem wir vorhin hörten, sofort auf die private Sphäre wieder eingeengt hätte? Es liegt in der Natur der Sache, dass sich ein solch lebendiger, innerlicher Drang nicht einengen lässt. Zum allgemeinen Priestertum bei Luther gehört zweifelsohne

24) WA 11, 412, 5-7 (Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen 1523)

25) WA 10, 3, 234 (Predigt 1522)

26) WA 10, 3, 311, 27 ff. (Predigt 1522)

27) So W. Brunotte, o. a. O. S. 138 und 142 und mehrere Stellen

28) WA 12, 319, 1-4 (1523)

auch die vollkommene Freiheit des christlichen Zeugnisses, welche keiner anderen Motivierung und Berufung als der biblischen bedarf, die Luther selber in solchen Zusammenhängen gern anführt: "Ich bin gleubig geworden, darumb rede ich".<sup>29)</sup>

Diese These ist auch angesichts derjenigen Texte, wo Luther von der "Vollmacht im Notfalle" redet, gültig. Bekanntlich gibt es eine Reihe solcher Texte, wo dem Christen kraft des allgemeinen Priestertums das Recht zugesprochen wird, "im Notfall" (in necessitate) zu taufen, zu absolvieren und zu verkündigen.<sup>30)</sup> Gelegentlich kann Luther sich dabei darauf berufen, dass "Not alle Gesetze bricht"<sup>31)</sup> Man würde jedoch seine ganze Art und Denkweise nicht treffen, wenn man solche Äusserungen juristisch und eng kirchenregimentlich auslegen würde. Luthers ganze Weise, sich auszudrücken, ist in diesen Äusserungen von einer Freiheit und Selbstverständlichkeit gekennzeichnet, die unvorstellbar wäre, wenn es sich für ihn dabei um die Frage gehandelt hätte, ob nicht dem Christen in bestimmten seltenen Ausnahmefällen das Recht zugebilligt werden müsse, etwas zu tun, was er eigentlich nicht tun darf. Nicht um eine notfalls zugebilligte streng kontrollierte und abegesicherte Dispensation handelt es sich bei Luther, sondern um die spontane Wahrnehmung einer selbstverständlichen Verantwortung. Die allgemein anerkannte Vorstellung von einem Notrecht ist für Luther bloss ein Mittel, auf etwas hinzuweisen, was viel grösser und umfassender als das Notrecht ist, nämlich auf die allgemeine Christenpflicht, dafür zu sorgen, dass das Evangelium seinen freien Lauf haben kann. Wo das Evangelium in seinem freien Lauf behindert wird, dort herrscht Not. Das Recht und die Pflicht des Christen ist, dasjenige zu tun, was für den freien Lauf des Evangeliums *notwendig* ist. Wenn man die Texte genau liest, spürt man, wie für Luther "Not und "Notwendigkeit" in dem genannten Sinne ineinander übergehen. Daraus ergibt sich mit Selbstverständlichkeit, dass der Verkündigungsauftrag des allgemeinen Priestertums nicht grundsätzlich auf den privaten Bereich abgegrenzt werden kann. Denn vielleicht verhält es sich in der aktuellen Situation so, dass das Evangelium gerade in der *Öffentlichkeit* in seinem Lauf behindert wird oder nicht dorthin hinausreicht, wohin es hinausreichen sollte. Gerade mit dieser Möglichkeit rechnet Luther. Es ist die Pflicht jedes Christen, sagt er, das Evangelium "öffentlich" zu verkündigen, und dies nämlich in dem Sinne, dass "wo ihr sehet, die das (scil. Gottes Wohltaten) nicht wissen, die selbigen sollt yhr unterwesen und auch leren..."<sup>32)</sup>

Nimmt man seinen Ausgangspunkt in der "Notwendigkeit" im ebengenannten Sinn, dann versteht man auch besser, wie Luther

29) WA 11, 412, 8 f. (Dass eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen 1523)

30) Siehe z. B. Cl. 1, 367, 23 (An den Adel 1520); WA 12, 191, 25 f. (De instituendis ministris 1523); WBR 7, 339, 31-33

31) WA 11, 412, 27 ff. (Dass eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen 1523)

32) WA 12, 319, 1-4, 28 f. (Auslegung des 1. Petrusbriefes 1523)

dennoch dagegen polemisieren kann, dass jeder meint, er habe das Recht, in der öffentlichen Versammlung der Gemeinde das Wort zu ergreifen.<sup>33)</sup> Hier ist es nämlich nicht notwendig, dass jeder spricht, vielmehr würde daraus eine Unordnung resultieren, die den Lauf des Evangeliums nur stören würde. Es ist interessant festzustellen, wie oft Luther sich, wenn er von der *göttlichen* Einsetzung des Amtes spricht, gerade auf 1. Kor. 14,40 beruft, wo ja der *Ordnungsgesichtspunkt* vorherrscht, während er andere Stellen, die man eher für den Stiftungsgedanken anführen könnte, wie etwa Mt. 16,18 und die beiden Sendungsstellen Joh. 20,22f und 21,17, nicht auf das Amt, sondern auf das allgemeine Priestertum überträgt.<sup>34)</sup> Nur kurzschlüssig findet man hier ein Problem der Interpretation, und zwar dann, wenn man es für unklar hält, ob denn für Luther das Amt auf Zweckmässigkeitsüberlegungen beruht (es muss Ordnung herrschen) oder aber, unabhängig davon, auf der göttlichen Einsetzung. Für Luther fällt beides zusammen. Das Amt ist *mehr* als eine im Prinzip und in der Praxis diskutabile Zweckmässigkeitseinrichtung; es hat sein Fundament in der Stiftung Gottes. Gott hat aber gerade das Amt *als zweckmässige Einrichtung* für die der ganzen Kirche aufgetragenen Verkündigung des Evangeliums gestiftet. Ohne dass dadurch eine prinzipielle Spannung entsteht, handelt daher das Amt im Auftrag Gottes und im Auftrag der Gemeinde.

Der Verkündigungsauftrag des Amtes erscheint so bei Luther in dem umfassenderen Verkündigungsauftrag, den die ganze Gemeinde hat, eingebettet. Wo "notwendig", in dem obengenannten Sinn, wird der Verkündigungsauftrag ohne weitere Legitimierung von jedem getauften Christen wahrgenommen. In der öffentlichen Versammlung liegt jedoch normalerweise kein solches Bedürfnis vor. Vielmehr würde man sich unnötig seinem Bruder aufdrängen, wenn man hier ungerufen das Wort ergreifen würde. Luther sagt hier: wenn man sich an einem Orte befindet, wo *keine* anderen Christen sind, bedarf man keines anderen Berufes als des inneren Berufenseins von Gott; wo aber *auch andere* Christen sind, "da soll er sich selbst nicht erfuhr thun, sondern sich berufen und erfuhrzihen lassen, das er an stad und befelch der andern predige und lere".<sup>35)</sup> Man merkt, wie hier die Gefahr der Störung der Gemeinschaft durch eigenmächtiges Auftreten Luthers Perspektive bestimmt. Um diese Gefahr zu vermeiden und dem Evangelium freien Lauf zu lassen, ist das Amt von Gott gestiftet. Deswegen muss sich das Amt sowohl auf den Befehl Gottes als auch auf den consensus communitatis<sup>36)</sup> bei seinem Auftreten gründen. Auch das letztere ist für Luther wichtig. Niemand darf sich anmassen, ohne

33) Vgl. beispielsweise WA 30, 3, 522, 25-27 (Von den Schleichern und Winkelpredigern 1523)

34) Belege bei W. Brunotte, o. a. O. S. 127 und S. 135 f.

35) WA 11, 412, 15-34 (Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen 1523)

36) Vgl. Cl. 1, 504, 12 f. (de captivitate 1520) und WA 12, 191, 24 (De instituendis ministris 1523)



das Einverständnis der anderen den Auftrag auszuführen, der zugleich Recht und Pflicht aller ist.<sup>37)</sup>

Daraus ergibt sich nun auch die Eigenart der Autorität des Amtes. Zweierlei ist hier zu beachten. Erstens: der Pfarrer ist nicht bloss ein Exponent der Gemeinde, er steht der Gemeinde gegenüber, da seine Vollmacht in der göttlichen Einsetzung seines Amtes ihr Fundament hat. Zweitens: trotzdem steht der Pfarrer nicht *über*, sondern *in* der Gemeinde, da keine seiner Funktionen und Vollmachten über das hinausgeht, was kraft des allgemeinen Priestertums der ganzen Gemeinde aufgetragen ist. Mit der ersten These ist eine Abgrenzung gegen voreiliges Übertragen von Analogien aus dem modern-demokratischen Denken auf die Ekklesiologie vorgenommen.<sup>38)</sup> Mit der zweiten wird eine deutliche Grenze gegenüber jeder auch noch so abgeschwächten hierarchischen Vorstellungsweise gezogen. Die erste Abgrenzung war für Luther nur in seiner Frontstellung gegen das aufkommende Schwärmertum aktuell. Die andere schärft er immer wieder ein. Man vergegenwärtige sich seine wiederholten, emphatischen Erklärungen, alle Christen seien gleicher Gewalt und es komme den Amtspersonen keine andere Gewalt über die Gemeinde zu, als diejenige, die diese freiwillig delegiere.<sup>39)</sup> Eine *eigene* Autorität, welcher die Gemeinde zu weichen verpflichtet wäre, besitzt das Amt nicht. In dieser Beziehung stehen Amt und Gemeinde vollkommen auf ein und derselben Ebene.<sup>40)</sup> Für Laien und Geistliche gilt: "eiusdem iuris sumus omnes", Amtstautorität und Gemeindeautorität decken sich.

4. Luthers Lehre vom allgemeinen Priestertum enthält ein Element, dass das so bestimmte Verhältnis von Amtsautorität und Gemeindeautorität besonders deutlich macht, nämlich seine Vorstellung von einer *Vollmacht der Gemeinde, die Lehre zu beurteilen*. Da dieses Element in der Literatur oft übersehen oder ungenügend beachtet wird, wollen wir es jetzt etwas näher betrachten.

Wenn ich recht sehe, geht die Vorstellung, die Gemeinde habe Recht und Aufgabe, die Lehre zu überprüfen, hauptsächlich aus zwei Motiven hervor. Das eine Motiv bezieht sich auf den einzelnen Christen und liegt in dem reformatorischen Glaubensbegriff, der zwischen dem Glaubenden und Gott keine vermittelnde menschliche Instanz erlaubt. Mit dem tief persönlichen Charakter

37) Siehe z. B. Cl. 1, 367, 11 ff. 36-39 (An den Adel 1520); WA 8, 253, 29, 33 (Eyn widerspruch... 1521); WA 10, 3, 395, 40-396, 1 (Predigt 1522); WA 12, 191, 23 ff. (Die instituendis ministris 1523); Cl. 4, 270, 38-271, 3 (Von der Winkelmesse 1533)

38) Vgl. hierzu R. Prenter, o. a. O. S. 52 und G. Pedersen in Evangelium og sakramente, Festskrift til K. E. Skydsgaard, København 1962, s. 132

39) Siehe beispielsweise Cl. 1, 501, 25 f. (De capitivitate 1520); Cl. 1, 367, 35-39 (An den Adel 1520); WA 12, 189, 8-11 (De instituendis ministris 1523); Cl. 2, 385, 28-33 (Von weltlicher Obrigkeit 1523)

40) Siehe hierzu P. Althaus, o. a. O. S. 282

41) WA 12, 189, 8-11 (De instituendis ministris 1523)

42) Siehe hierzu K. G. Steck, Lehre und Kirche bei Luther, München 1963, S. 101

des Glaubens ist zugleich seine Unvertretbarkeit gegeben.<sup>42)</sup> „Ein Christ ist eine Person für sich selbst, er glaubt für sich selbst und sonst für niemand“.<sup>43)</sup> Damit ist gesagt, dass man in Glaubenssachen weder in eigener Person als Autorität auftreten darf noch umgekehrt irgendwelchen Autoritäten allein auf Grund der Autorität etwas abnehmen kann. Und das ist eine Frage von Heil oder Unheil, denn „Du wirst nicht durch wahre oder falsche Lehre eines anderen verdammt, oder gerettet, sondern allein durch deinen eigenen Glauben“.<sup>44)</sup> Der rechte Glaube „steht auf dem blossen Wort mit Verachtung aller Personen“.<sup>45)</sup> Als direktes, unvermitteltes Gottverhältnis muss er das. „Denn du musst nicht Luthers sondern Christus Schüler sein, und dist nicht genug, dass du sagest, Luther, Petrus oder Paulus hat das gesagt, sondern du musst bei dir selbst im Gewissen fühlen, Christum selbst und unerschütterlich empfinden, dass es Gottes Wort sei, wenn auch alle Welt dawider stritte...“<sup>46)</sup> Im Gewissen „will Gott allein sein, und sein Wort allein regieren lassen...“<sup>47)</sup> Damit ist für jeden Christen die Notwendigkeit eigener Überprüfung der Lehre im Lichte des Wortes Gottes gegeben. Luther begründet das gern mit dem Hinweis auf Joh. 6,45: „Sie werden alle von Gott gelehrt sein“<sup>48)</sup> oder aber er weist auf Joh. 10,27 hin: „Meine Schafe kennen meine Stimme“. Gegenüber allen Autoritäten ist es die Pflicht der Christen, zu „urteilen, ob sie Christus Stimme lehren oder des Fremden Stimme“.<sup>49)</sup>

Das andere Motiv hinter diesem Element in der Lehre vom allgemeinen Priestertum bezieht sich auf die *Gemeinschaft* der Christen und ist mit der Vorstellung einer allen Christen gemeinsamen Verantwortung für die Verkündigung verbunden. Luther weist in diesem Zusammenhang gern auf 1. Kor. 14,30 hin: Wenn einer in der Gemeinde redet, und „jemand etwas bessers offenbart wird“, dann soll der erste schweigen und zuhören.<sup>50)</sup> Es ist eine Pflicht in der christlichen Kirche, aufeinander zu hören und sich voneinander gegenseitig korrigieren zu lassen. Davon sind auch die Geistlichen nicht ausgenommen. Gerade im Hinblick auf das Verhältnis von Geistlichen und Laien meint Luther, dass, wenn „ein geringen Mensch den rechten Verstand“ hat, „warumb soll

43) WA 19, 648, 19 (Ob Kriegsleute in seligem Stande sein können 1526). Siehe hierzu P. Althaus, o. a. O. S. 57

44) WA 12, 188, 16-19 (De instituendis ministris 1523)

45) WA 10, 1, 1, 131, 2 (Kirchenpostille 1522)

46) WA 10, 2, 23, 4-8 (Von beider Gestalt des Sakraments 1523). Siehe zu dieser Stelle K. G. Steck, o. a. O. S. 121

47) WA 8, 152, 1 f. (Von der Beicht 1521). Vgl. Cl. 2, 396, 29 ff. (Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen 1523)

48) Cl. 2, 399, 14 (Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen 1523); Cl. 1, 371, 4 f. (An den Adel 1520)

49) Cl. 2, 397, 9 (Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde... 1523); WA 12, 187 f. (De instituendis ministris 1523); WA 10, 3, 123, 11 ff. und 122, 20-24 (Predigt 1522)

50) Cl. 1 370, 39-371, 4 (An den Adel 1520)

man ihm denn nicht folgen?“<sup>51)</sup> Dahinter liegt die biblische Vorstellung von dem einen Lieb mit den vielen, zum gegenseitigen Dienst berufenen Gliedern,<sup>52)</sup> von der *communitas christiana*,<sup>53)</sup> der christlichen Bruderschaft,<sup>54)</sup> in dessen Rahmen auch der Pfarrer seine Aufgaben ausrichten muss.

Die Notwendigkeit einer gegenseitigen Überprüfung ist mit der in der Kirche für keines ihrer Glieder ausgeschlossenen Möglichkeit des Irrtums gegeben, gegen die jeder Christ seine Hilfe aufzubieten verpflichtet ist.<sup>55)</sup> Angesichts dieser Möglichkeit ist das Vorhandensein oder Fehlen einer äusserlichen Berufung unwesentlich. „Ein Christ hat so viel Macht“, sagt Luther, „dass er auch mitten unter den Christen unberufen durch Menschen mag und soll auftreten und leren, wo er siehet, dass der Lehrer daselbst irrt“.<sup>56)</sup> Die Gemeinde hat „nicht allein Recht und Macht... sondern (ist) schuldig bei der Seelen Seliggkit“, sich Irrlehrern zu entziehen und sie abzusetzen.<sup>57)</sup>

Es kann auf den ersten Blick fast so aussehen, als nivelliere Luther damit den Unterschied von Amt und allgemeinem Priestertum, so dass am Ende Autorität und Bedeutung des Amtes sich vollkommen auflösen drohen. Das ist jedoch nicht der Fall. Bekanntlich gibt es bei Luther genug Stellen, wo er z. B. die grosse Bedeutung der *besonderen Berufung* in das Amt hervorhebt. Man denke etwa an die bekannte Stelle, wo er von sich selber sagt, er „müsste warlich zuletzt verzagen und verzweifeln in den grossen schweren Sachen, so auf mir liegt, wo ich sie als Schleicher hätte ohne Beruf und Befehl angefangen.“<sup>58)</sup> Die äussere Berufung ist für den Diener des Wortes ein Anhaltspunkt in seinem Verhältnis zu sich selber und im Verhältnis zur Gemeinde. Luther misst dem grosse Bedeutung zu, dass sich der Prediger gegenüber der Gemeinde legitimieren kann.<sup>59)</sup> Auch hebt Luther hervor, dass der Prediger mit Vollmacht auftreten soll. Wir erinnern uns seines bekannten Satzes aus der Schrift „Wider Hans Worst“, dass ein Prediger nach der Predigt nicht um Vergebung der Sünden beten soll, sondern „mit S. Paulo, allen Aposteln und Propheten trotzlich sagen: *Hæc dixit Dominus.*“<sup>60)</sup> Des Predigers Wort ist als Gottes Wort ist als Gottes Wort zu empfangen. „Gottes Mund ist der

---

51) *ibid.* 371, 48

52) *ibid.* 368, 14 ff.

53) Cl. 1, 504, 13 (*De capitivitate* 1520)

54) WA 12, 189, 8-11; 191, 26 f. (*De instituendis ministris* 1523)

55) Cl. 1, 371, 8-10; 372, 12-14 (*An den Adel* 1520)

56) Cl. 2, 400, 9-11 (*Dass eine christliche Versammlung... 1523*)

57) *ibid.* 398, 33 ff.

58) WA 30, 3, 522, 3 (*Von den Schleichern und Winkelpredigern* 1523); vgl. WA 33, 551, 8-19 (*Wochenpredigten über Joh. 6-8* 1530-32)

59) Siehe z. B. WA 30, 3, 519 (*Von den Schleichern und Winkelpredigern* 1523)

60) Cl. 4, 347, 10-18 (1541)

Kirchen Mund".<sup>61)</sup> Dies wird dann aber von Gottes Verheissung her ausgesagt. Es gilt kraft Gottes Wille und Versprechen, sich zu seinem Worte zu bekennen. Damit ist die Amtsautorität schon im Ansatz grundsätzlich relativiert. Nicht nur gilt sie nämlich dann selbstverständlich von der Voraussetzung aus, dass die Verkündigung mit Gottes Wort im Einklang ist.<sup>62)</sup> Vielmehr ist sie, so verstanden, eigentlich überhaupt nicht die Autorität derjenigen Person, die das Amt führt. Der Prediger ist nun "ein Knecht und Diener, nicht der Herr selbst".<sup>63)</sup> Wir sind nicht "magistri sacrae scripturae, sed simplices testes, discipuli et confessores".<sup>64)</sup> Wie K. G. Steck den Sachverhalt treffend zusammenfasst: "Die Herrschaft der Hl. Schrift in der Kirche lässt nach Luther denen, die sie weitergeben im Hören und Lehren, keine eigene Autorität, die sich als selbständiges Lehr-, Richter- und Entscheidungsamt bezeichnen liesse."<sup>65)</sup> Man könnte es auch so ausdrücken, dass es sich hierbei um eine Amtsautorität handelt, für welche bei ihren Äusserungen die *formale* Legitimierung gegenüber der *inhaltlichen* untergeordnet und nebensächlich bleibt. Denn diese Form von Autorität kann sich nur betätigen als Hinführung zur Heiligen Schrift, von der her alle Aussagen, die autoritative Geltung haben sollen, nachweisbar sein müssen.

Eingentlich ist es unverständlich, wie man mit einer solchen Lehre vom Amt dennoch an Begriffen wie "geistliches Regiment" oder "geistliche Obrigkeit" festhalten konnte — erwecken sie doch ganz andere Assoziationen hinsichtlich des Verhältnisses von Amt und Gemeinde als die soeben aufgedeuteten Grundgedanken. Autoritätsübung in der Gestalt von Hinführung zur Heiligen Schrift als einzige Norm und Quelle wird etwas ganz anderes als ein "Regiment" sein müssen, was man auch unter diesem Begriff verstehen mag; wesensgemäss muss sie ja, auf Freiheit vor dem Worte Gottes auf der Seite des Hörenden, auf ein Überantworten zur inneren Mächtigkeit der vertretenen Sache selber auf der Seite des Lehrenden hinauslaufen. Autorität kann sich in diesem Rahmen nur als Hilfe zur Mündigkeit betätigen. — Eine Reihe von Stellen, sowohl bei Luther wie in den Bekenntnisschriften, machen denn auch klar, dass nur in einer sehr uneigentlichen Weise von "Oberkeit" und "Regiment" gesprochen wird. So heisst es im Tractatus unter Hinweis auf Mt. 18, 1-4 geradezu, die Prediger sollen "nicht Oberkeit suchen noch brauchen".<sup>66)</sup> Nach Luther heisst "regieren", "mit dem Evangelium dienen". Der Pfarrer "regiert über die Sünde", indem er die Sündenvergebung zusagt.<sup>67)</sup> Dies setzt klare Grenzen für die "Gewalt" des Pfarrers: sie reicht nicht weiter als

61) *ibid.* 347, 3 f. Vgl. WA 47, 227 f. (Auslegung von Joh. 3 und 4 1538-40). Zu diesen Stellen siehe K. G. Stecks Ausführungen o. a. O. S. 44 ff.

62) Vgl. hierzu WA 10, 3, 122, 20-24 (Predigt 1522)

63) WA 46, 500, 35 f. (Auslegung von Joh. 1 und 2 1537-38)

64) WA 40, 1, 120, 6 f. (Galaterkommentar 1531)

65) o. a. O. S. 63

66) Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche, Göttingen 1952<sup>2</sup>, S. 473, 20 (unter Hinweis auf Mt. 18, 1-4)

das Evangelium.<sup>68)</sup> Im Grunde kann und soll es unter den Christen *keine* Obrigkeit geben; die Christen sollen einander alle Untertan sein.<sup>69)</sup> Das Regiment der Priester und Bischöfe ist "nicht eine Obrigkeit oder Gewalt, sondern ein Dienst und Amt, denn sie sind nicht höher oder besser denn andere Christen".<sup>70)</sup> Wie konsequent und ernst Luther diesen Satz auffasst, dass Pfarrer und Gemeinde sich also auf derselben Ebene befinden — der Pfarrer ist nichts "Höheres" oder "Besseres" — geht daraus hervor, dass er es streng verbietet, dass jemand in der Beichte dem Pfarrer anders als "einem gemeinen Bruder" beichtet.<sup>71)</sup> Wenn irgendwo, dann müsste es nach Luthers gesamtertheologischer Grundanschauung an diesem Punkt zum Ausdruck kommen, dass der Pfarrer *doch* eine grössere Autorität hat als das allgemeine Gemeindeglied. Denn wo die Sündenvergebung ist, dort "ist Leben und Seligkeit". Aber grössere Autorität — oder, wie sich Luther selber ausdrückt: grössere "Gewalt" — hat der Pfarrer nach seiner Auffassung gerade nicht. Hinsichtlich "Gewalt" sind alle Christen gleich, sie unterscheiden sich nur hinsichtlich des "Amtes", oder, wie es in der lateinischen Terminologie noch deutlicher wird hinsichtlich des *ministerium*.<sup>72)</sup> Die *Dienstfunktion selber*, die Aufgabe des Hinführens zum Worte Gottes, ist es, was der Pfarrer der Gemeinde voraus hat. Anders kann es nach Luthers nicht sein, wenn man es mit Mt. 23 ernst nehmen will, dass in der Kirche *einer* unser Lehrer ist, während wir alle *Brüder* sind. Worum es Luther geht, ist, dass der Pfarrer nicht aus der "christlichen Bruderschaft" heraustritt, als die er die Kirche versteht.<sup>73)</sup> Dies war die Anklage, die er in "De captivitate babilonica" gegen das römische hierarchische System richtete,<sup>74)</sup> und hier wird auch heute noch die Entscheidungslinie zwischen reformatorischen Glauben und jedem auch noch so versteckten Hierarchismus verlaufen.

5. Wir haben bisher das Autoritätsproblem wesentlich im Blick auf den mit der Einzelgemeinde gegebenen Rahmen erörtert. Diese Frage ergibt sich jedoch auch im grösseren Rahmen der Gesamtkirche. Vielleicht wird in diesem *letzteren* Rahmen das Problem heute, in einer Zeit, wo in den grossen weltbewegenden Fragen der Ruf nach der Stimme der Kirche in neuer Weise zu hören ist, *besonders* aktuell. Versuchen wir deswegen unseren Ge-

67) WA 34, 1, 320, 5; 323, 5-13 (Predigt 1531)

68) WA 10, 3, 121 F. (Predigt 1522). Siehe hierzu W. Eiert, o. a. O. S. 302

69) Cl. 2, 385, 14 ff. (Von weltlicher Obrigkeit 1523)

70) *ibid.* 385, 28-30; vgl. WA 12, 189, 8-11 (De instituendis ministris 1523)

71) WA 8, 184, 27-29 (Von der Beicht 1521). Siehe hierzu P. Althaus, *Communio Sanctorum*, München 1929, S. 72

72) Cl. 1, 368, 9 ff. (An den Adel 1520); Cl. 1, 501, 22 ff. (De captivitate 1520)

73) Zu dieser Anwendung des Bruderschaftsgedankens unter Hinweis auf Mt. 23, 8-10, siehe WA 12, 189, 8-11 (De instituendis ministris 1523)

74) Cl. 1, 501, 19-21: "Hic perit fraternitas christiana". In der Stelle, auf die in der vorigem Anm. hingewiesen wurde, heisst es ähnlich: "Neque enim prmitit fraternitatis nomen et communio..." Vgl. auch Cl. 1, 367, 14 ff. (An den Adel 1520)

genstand auch von dieser Seite her in den Griff zu bekommen, indem wir Luthers Haltung zur Konzilsidee nachgehen. Vergegenwärtigen wir uns zunächst allbekannte geschichtliche Tatbestände.<sup>75)</sup> Wir wissen, wie Luther zuerst an das Konzil als höchste kirchliche Autorität appellierte, sodann aber von seinem theologischen Ansatz her und durch kirchengeschichtliche Studien zu der Einsicht gezwungen wurde, Konzile können irren und haben auch tatsächlich geirrt. Wieder ist es die alleinige Autorität der Heiligen Schrift, die Luther gegen jede kirchliche Instanz geltend macht, und zwar kann er auch in diesem Kontext von der Unvertretbarkeit des persönlichen Glaubens her argumentieren: wir "müssen auch *etwas mehr und Gewissers* haben für unsern Glauben, weder die Concilia sind; dasselbige Mehr und Gewissers ist die heilige Schrift."<sup>76)</sup> Demgegenüber wird die Frage nach Mehrheit oder Minorität, so quälend sie auch in der Praxis für denjenigen sein können, dem an der Gemeinschaft des Glaubens gelegen ist, doch nebensächlich; die wahre Kirche kann sich genausogern bei dem Einzelnen wie bei der Mehrheit befinden: "si enim solus essem in toto orbe terrarum, qui retinerem verbum, solus essem ecclesia et recte iudicarem de reliquo toto mundo, quod non esset ecclesia."<sup>77)</sup>

Dieser Einzelne, der also eventuell als einziger die wahre Kirche ausmacht, braucht auch nicht ein Geistlicher zu sein. Wie in seiner Amtslehre so hat Luther auch in seiner Konzilslehre konsequent mit dem hierarchischen Denken gebrochen. Man soll, sagt er, "mehr einem Laien glauben, der Gschriff hat, denn dem Papst und Concilia ohne Gschriff."<sup>78)</sup>

Es ist bekannt, wie die Notwendigkeit der Teilnahme von Laien in dem zu erwartenden Konzil von Luther im Zuge der Entwicklung seiner Konzilsideen immer mehr hervorgehoben wurde.<sup>79)</sup> Dabei konnte er an Ansätze bei mittelalterlichen Konziliaristen anknüpfen, die eine solche Teilnahme für möglich hielten; absolute Geltung hatte das hierarchische Prinzip also nicht im vorreformatoren Katholizismus. Auf dieser Linie gingen nun aber die Reformatoren weiter. So machte z. B. Melancthon geltend, dass auf einem Konzil sowohl Laien wie Gelehrte zugegen sein müssten, da die Kirche aus Gelehrten *und* Laien besteht, und auf dem Konzil *alle* Glieder des kirchlichen Coetus vertreten sein sollten.<sup>80)</sup> Solche Forderungen einer "demokratischeren" Repräsentation, hinter denen natürlich das Motiv vom allgemeinen Priestertum der Gläubi-

75) Siehe zum Folgenden *M. Seils*, Das ökumenische Konzil in der lutherischen Theologie, in: Die ökumenischen Konzile der Christenheit, herg. von H. J. Margull, Stuttgart 1961, S. 333 ff. und der Aufsatz von *P. Meinhold* in demselben Sammelband S. 201 ff: Das Konzil im Jahrhundert der Reformation.

76) WA 50, 604, 24-26. Siehe hierzu *K. G. Steck*, o. a. O. S. 90 f.

77) WA 42, 334, 30-32 (Genesisvorlesung 1535-45); vgl. WA 39, 1, 187, 21-24 (Die Disputation de potestate concilii 1536)

78) WBR 1, Nr. 192, 261-63 (1519)

79) Zum Folgenden siehe *M. Seils*, o. a. O. S. 337 f. und 333.

80) *ibid.* 341 f. und 368

gen steht, wurden seither ein selbstverständlicher Restanteil jeder lutherischer Konzilstheologie.<sup>81)</sup>

Trotzdem wäre es ein Irrtum, die Bedeutung der Lehre vom allgemeinen Priestertum für die Konzilstheologie *ausschliesslich* oder gar *vor allem* in der Forderung einer ekklesiologisch gesehen adäquateren Repräsentation erblicken zu wollen. Luthers Konzilskritik geht viel tiefer und macht die Konzilsidee zu einem weit komplizierteren und schwerer zu bewältigenden kirchlichen Problem als dasjenige der Einführung kirchlicher Demokratie. Man kann den Sachverhalt so formulieren, dass Luther, weit davon entfernt bloss eine sachgemässe Repräsentation zu verlangen, von seinem theologischen Ansatz her konsequenterweise zu einem *absoluten Bruch mit dem repräsentativen Prinzip überhaupt* geführt wird, wie er dies in kaum zu überbietender Strenge und Klarheit in der Disputation de potestate concilii (1536) darstellt.

In dieser Disputation, mit der wir uns daher etwas näher befassen müssen, unterscheidet Luther prinzipiell zwischen der *ecclesia repraesentans* einerseits und der *ecclesia vera* andererseits. Nur durch Zufall decken sich gelegentlich repräsentative Kirche und wahre Kirche; sie sind keineswegs von vornherein als identische Grössen zu betrachten: *Concilium est semper repraesentans Ecclesia... Sed per accidens est Ecclesia vera.*<sup>82)</sup>

Damals wie heute wurde die Autorität des Konzils wie überhaupt der kirchlichen Instanzen mit der Verheissung eines besonderen Beistandes des Heiligen Geistes begründet. Diese Verheissung will nun aber Luther nur ganz allgemein auf die heilige, christliche Kirche des dritten Glaubensartikels gerichtet verstanden wissen. Die Vorstellung von einer auf besondere Individuen innerhalb der christlichen Kirche zum Unterschied von anderen bezogenen Verheissung lehnt er schlechtweg ab.<sup>84)</sup> Einzige Ausnahme bilden die Apostel. Ausser ihnen können niemand, also auch nicht etwa die *ecclesia repraesentativa*, sich auf eine *certa promissio* berufen, d. h. auf eine Verheissung, deren Erfüllung nicht nur im Blick auf die Kirche *generell*, sondern gerade im Blick auf *ihre* persönlichen Worte und Taten gewiss sei, so dass hierdurch die Unfehlbarkeit garantiert wäre.<sup>85)</sup> Wie alle anderen Christen nach den Aposteln, im Amt oder ausserhalb des Amtes, können auch die Bischöfe in ihrer Versammlung irren; wenn sie dies nicht tun, dann geschehe dies entweder durch den Verdienst irgendeines Heiligen unter ihnen oder aber durch Verdienst der Kirche, es ist keineswegs schon durch die Autorität ihrer Versammlung (*autoritate congregationis eorum*) gegeben.<sup>86)</sup> Denn auch die Heiligen können fallen, und Gott will nicht, dass wir unseren Glauben auf Menschen bauen sollen.<sup>87)</sup>

81) Vgl. M. Seils Darstellung, o. a. O. S. 342 ff.

82) WA 39, 1, 187, 7-10

83) *ibid.* 187, 3-6

84) *ibid.* 184, 18-20

85) *ibid.* 184, 10-185, 7; 186, 5 ff.

86) *ibid.* 185, 28-35

87) *ibid.* 190, 7-17

Kirchliche, noch so demokratische Repräsentativität löst keine Probleme. „Congregari facile est“, sagt Luther, aber etwas anderes ist, im *Heiligen Geiste* sich versammeln: . . . in Spiritu Sancto congregari non possunt, nisi Apostolorum fundamentum secuti non suas cogitationes, sed fidei analogiam tractarint.<sup>88)</sup> Wir kommen also zurück auf das in der Heiligen Schrift überlieferte apostolische Wort als Grundlage und Horm der Kirche: „Nulla auctoritas post Christum est Apostolis et Prophetis aequanda“. Im Verhältnis hierzu werden alle „Nachfolger“ bloss Schüler, die sich am „fundamentum apostolorum halten müssen.<sup>89)</sup> Die Heilige Schrift ist, sagt Luther, „das unfehlbare Wort Gottes, das Konzil aber eine Kreatur dieses Wortes“,<sup>90)</sup> weswegen Konzilsbeschlüsse bloss „ius humanum“ sind, die man nicht als „ius divinum“ mit einer besonderen Autorität ausstatten darf, welcher sich jeder fügen muss.<sup>91)</sup>

Man kann sich nach solchen prinzipiellen Ausführungen — ich habe sie gerade deswegen ziemlich breit dargestellt, damit wir diese Spannung empfinden sollten — und nach den sehr scharfen Urteilen, die Luther über manche Vorkommnisse und Ergebnisse aus der Geschichte der Konzile fällt, wundern, dass der Reformator in den Verhandlungen über die Einberufung eines Konzils in dem dritten Jahrzehnt des Reformationsjahrhunderts eine wenn auch vorsichtige, so doch positivere Haltung einnahm, als viele andere im evangelischen Lager, ja dass er auch in seiner späten grossen Konzilsschrift „Von den Konzilien und Kirchen“ (1539) an der möglichen Bedeutung eines Konzils festhält.<sup>92)</sup> Wie kann Luther noch so spät und nach so vielen schweren Enttäuschungen nicht sondern sogar das Konzil den „grössten oder „höchsten“ „Richter nur immer noch an einem Konzil ein gewisses Interesse zeigen, in der Kirche“ nennen?<sup>93)</sup> Man muss beachten, wen Luther mit dem „höchsten Richter“ meint. Selbsverständlich gilt dies, nach allem, was soeben ausgeführt ist, erstens nur iure humano, nicht iure divino. Aber auch innerhalb dieser Begrenzung denkt Luther nicht etwa in *dem* Sinne an ein höchstes Gericht, dass es dem Konzil vorbehalten sein sollte, gewisse Dinge zu *entscheiden*. Die Struktur der Ekklesiologie Luthers schliesst jeden Gedanken an gestufte kirchliche Entscheidungsvollmachten aus. Dies würde gegen seinen Grundsatz streiten, alle Christen seien „gleicher Gewalt“. Aufschlussreich in diesem Zusammenhang ist der Vergleich, den Luther in „Von den Konzilien“ zwischen den verschiedenen „Ebenen“ in der Kirche anstellt: Das Konzil, die Pfarrei und die Schule. Luther stellt sie im Prinzip auf *eine* Linie auf dieselbe Ebene.<sup>94)</sup> Es kann auf den ersten Blick nach Rhetorik aussehen, ist dem ganzen Textzusammenhang jedoch als ernst gemeinte, nur

88) *ibid.* 186, 18-22

89) *ibid.* 184, 7-23

90) WA 2, 288, 32 (Leipziger Disputation 1519)

91) WBR 1, Nr. 192, 126 f. (1519)

92) Siehe zu Luthers Haltung *M. Seils*, a. a. O. S. 337 f.

93) WA 50, 616, 27 ff; 617, 14 ff. (Von den Konziliis 1539)

94) *ibid.* 614-19; 651, 15, 35



sehr pointierte Darstellung eines grundsätzlichen Sachverhalts zu verstehen, wenn Luther hier diese Konsequenz seiner Gedanken ausdrücklich akzeptiert, ein Pfarrer, ja ein Schulmeister ("um von den Eltern zu schweigen") habe denn grössere Gewalt über seine Schüler als ein Konzil über die Kirche.<sup>95)</sup> So wie Luther denkt, liegen tatsächlich die Urteile, die ein Konzil über falsche Lehre fällt und die mit diesen Urteilen verbundene positive Bestimmung der rechten Lehre, auf vollkommen gleicher Ebene mit den entsprechenden Urteilen und Bestimmungen, die auf der Kanzel der Gemeindekirche oder aber in der Schulstube vom Lehrer ausgesprochen werden. Auf allen diesen "drei Ebenen" wird es sich doch zuguterletzt um ein und dieselbe Ebene handeln. Die Autorität, die in Funktion ist, ist in allen Fällen dieselbe, indem es sich in jedem Fall weder um mehr noch um weniger als um eine Hinführung zur Heiligen Schrift handeln kann. Der *Vorgang* ist also genau der gleiche, die entscheidende *Norm* oder *Inстанz* auch die gleiche und endlich ist das Gewicht des *Urteils* das gleiche, nämlich das Gewicht des Wortes Gottes selber. Voraussetzung ist dann natürlich — und hier fangen wohl für viele in unserer Zeit die Probleme an — die äussere Klarheit der Heiligen Schrift, die eigentlich nichts zu entscheiden übrig lässt und damit jeden Gedanken an kirchliche Entscheidungsvollmachten in Lehrfragen überflüssig macht.<sup>96)</sup> Die Lehre der Kirche ist für Luther nicht ein im Laufe der Jahrhunderte durch ständig neue Lehrentscheidungen erst zu errichtendes Gebilde. Sie ist etwas Gegebenes, sie liegt in der Heiligen Schrift schon vor und zwar in einer Klarheit, die nichts zu wünschen übrig lässt. Es kann sich in der Geschichte der Kirche deswegen nur darum handeln, diese vorgegebene Lehre zu verteidigen, und jede Instanz, die dies tut, steht hinsichtlich ihrer Autorität prinzipiell auf derselben Ebene.

Gerade in "Von den Konzilien" hebt Luther in sich wiederholenden Wendungen besonders klar hervor, die Aufgabe des Konzils sei nur, die alte Lehre zu verteidigen, dagegen keine neue Lehre zu beschliessen.<sup>97)</sup> In diesem Zusammenhang wird nun durch seine Bilder und der ganzen Austrucksweise klar, was er mit "höchstem Richter" meint. Luther denkt ganz einfach an die *grössere Reichweite*. Der Gedanke an einen Appell und die damit verbundene Vorstellung von höheren oder niedrigeren Entscheidungsvollmachten ist in dieser Schrift, wenn ich recht sehe, ganz und gar fallen gelassen. Luthers Fragestellung ist jetzt eine andere. Das Problem, welches er vor sich sieht und weswegen er immer noch an der Konzilsidee festhält, besteht darin, dass es Situationen geben kann, wo eine falsche Lehre eine so grosse Breitenwirkung erhalten hat, dass sie nur durch ein universalkirchliches Instrument bekämpft werden kann. Luther veranschaulicht es mit dem Bilde eines Feuerbrandes, der so gross geworden ist, dass die Nachbarn

95) *ibid.* 614, 28 ff.

96) Hierzu und zum Folgenden siehe K. G. Steck, a. a. O. S. 88

97) WA 50, 60, 7 ff; 618, 10 ff. (Von den Konziliis 1539)

hinzueilen müssen, um mitzulöschen.<sup>98)</sup> Luther denkt m. a. W. mehr in quantitativen als in qualitativen Kategorien, wenn er von einem "höchsten Gericht" spricht. Qualitativ stellt er das Konzil nicht etwa über die "lokalgemeindlichen Organe", Pfarrer und Lehrer. Und was die kirchliche Bedeutung betrifft, ist er eher geneigt, dasjenige, was auf Gemeindeebene geschieht, höher zu bewerten als die Arbeit eines Konzils. Dies gilt auch in Bezug auf die Lehre. Nach seinen Studien der Konzilsgeschichte ist Luther überzeugt, der "Kinderglaube", also der Katechismus enthalte mehr an christlicher Wahrheit als alle Konzilsbeschlüsse,<sup>99)</sup> und er meint, für die Verteidigung des wahren Glaubens sei nichts von so grosser Wichtigkeit als das, was Pfarrer und Schullehrer tun. Sie sind die "jungen, ewigen Konzilien", die "die Kirche erhalten".<sup>100)</sup> Dies ist auf dem Hintergrund seiner Theologie nur konsequent. Schon sein Glaubensbegriff *muss* zu dieser Folgerung führen. Denn, muss jeder "für sich selber Glauben", ist m. a. W. der Glaube unvertretbar, dann wird ja alles mit *denjenigen* Entscheidungen stehen und fallen, die dort geschehen, wo der einzelne Gläubige selber mit dem Worte Gottes konfrontiert wird. Demgegenüber sind Konzilsentscheidungen doch sekundär: sie können niemand seine eigene Entscheidung abnehmen, und sie haben auch als "Hilfe zum Glauben" nicht mehr beizutragen, als was die Predigt und der Unterricht beizutragen haben, ja, sie bedeuten *hierfür* eigentlich weniger. In der gegenwärtigen Debatte um die Einheit der Kirche wird bisweilen der fehlende Sinn für die Bedeutung des kirchlichen Amtes oder überhaupt das mangelnde Verständnis für die Notwendigkeit des Aufbaus autoritativer Instanzen in der Kirche als ein Hauptproblem und Hindernis auf dem Wege bezeichnet. Nach einer Vertiefung in unser heutiges Thema möchte man bezweifeln, ob protestantischerseits damit die Lage richtig beschrieben und beurteilt sein kann. Die Vorstellung von repräsentativen Instanzen, die im Namen der Kirche und für die Gläubigen Fragen der Lehre entscheiden, wäre mit Luthers Gedanken über das allgemeine Priestertum und die Autorität in der Kirche kaum zu vereinen. Vielmehr möchte man sagen, je mehr man sich im Protestantismus sei es in Bezug auf die Gemeindeebene, sei es in Bezug auf der Ebene des einzelnen Kirchentums oder in Bezug auf die *ecclesia universalis* — einer Vorstellungsweise und einer kirchlichen Struktur nähern würde, die mit repräsentativer Autorität rechnet, je weiter würde man sich von der Reformation entfernt haben. Allerdings sind nicht die Probleme und Schwierigkeiten zu verschweigen, die durch das Zuschliessen dieser Tür entstehen. Die eine Schwierigkeit, die im Bereich des Schriftverständnisses oder der Hermeneutik liegt, brauche ich nur anzudeuten. Es ist

---

98) *ibid.* 616, 23 ff.

99) *ibid.* 615, 3 ff.

100) *ibid.* 651, 36; 617, 20 f; 614, 31 ff. Zu dem Gedanken eines "Gemeindeaufbaus von unten her" als Voraussetzung für ein Konzil *F. W. Kantzenbach*, Auftrag und Grenze eines christlichen Konzils in der Sicht Luthers, in: *Theologische Zeitschrift* 1967, S. 130.

leicht zu sehen, wie dort, wo die eigene Überzeugungskraft der neutestamentlichen Botschaft in einem hermeneutischen Morast untergeht, die leere Stelle sofort durch allerlei andere Instanzen ausgefüllt wird, die der eizelne Gläubige mehr oder weniger auf Autorität hin zu akzeptieren angewiesen ist — sei es nur die durchschnittliche Volksreligiosität oder Gemeindefrömmigkeit. Das ist das Ende jedes reformatorisch verstandenen allgemeinen Priestertums. — Das andere Hauptproblem liegt in dem so oft gerügten, grenzenlosen neuzeitlichen Individualismus, welcher oft der Reformation als den geschichtlichen Ursprungs zur Last gelegt wird. Meines Erachtens jedoch nicht ganz zu Recht. Denn an diesem Punkt besass die Reformation eine Alternative, nur ist uns diese nachher verloren gegangen, vielleicht weil sie auch der Reformation mehr theoretisch als in der Praxis bekannt war. Die Alternative lag in der *gemeinschaftlichen* Seite des allgemeinen Priestertums. Diese war in der Reformation in voller Klarheit erkannt, nur gelang es nicht, sie in konkrete Lebensformen umzusetzen. Es ist in der Literatur mehrmals vermerkt worden, es fehle in den Bekenntnisschriften jede Andeutung, wie sich die Mitarbeiterschaft von Amt und Gemeinde realisieren könne. Was hier schriftlich fehlte, fehlte auch in der Praxis. Aber ohne jegliche Organe und Lebensformen kann eine Gemeinschaft, so klar sie auch theoretisch erkannt ist und so stark auch das gemeinschaftsbildende Motiv ansonsten ist, nicht existieren. Hier hätte der Protestantismus wohl heute die Aufgabe, was in der Reformation abgebrochen oder nicht entfaltet wurde, neu aufzugreifen. Vielleicht wäre hier ein Ausatzpunkt für die Überwindung von Schächen, sowohl auf der Ebene der Einzelgemeinde wie auf der Ebene der Gesamtkirche. Vielleicht wäre in der Einzelgemeinde ein wachsendes Verständnis für die Kirche als *communio*, als "christliche Bruderschaft", die Voraussetzung für das notwendige Wachstum im Blick auf Mitarbeiterschaft seitens der Gemeindeglieder einerseits und im Blick auf den neuen Umgangsstil des Pfarrers mit seiner Gemeinde, der heute gefunden werden muss, andererseits. Was die Gesamtkirche betrifft, dürfte ihr, etwa in Bezug auf das vorherrschende Lehrchaos, kaum durch irgendwelche auch noch so "protestantisch" verstandenen autoritative Instanzen geholfen sein. Anders sähen jedoch die Dinge aus, wenn ein neuer Sinn für die Notwendigkeit *gemeinschaftlichen* Ringens um die christliche Wahrheit und ein neuer Wille, gemeinsam für sie einzustehen, entstehen könnte.